

Wasserreglement Gemeinde Sargans

Wasserreglement in Vollzug seit 1. Januar 2003
I. Nachtrag in Vollzug seit 1. Januar 2018

Der Gemeinderat von Sargans erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136, lit. g und Art. 193 ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979 sowie Art. 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 12. Mai 1992 ¹:

Wasserreglement der Politischen Gemeinde Sargans

A. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.
Rechtsform	Art. 2 ...²
Organe a) Gemeinderat	Art. 3 Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus: a) Erlass und Revision des Reglements der Wasserversorgung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums; b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Wasserbezug; c) Festlegung des Versorgungsgebietes; d) Betrieb der Wasserversorgung; e) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse; f) Erteilung von Anschlussbewilligungen und Festlegung der Anschlussbeiträge; g) Verfügung über die Erhebung von Baukostenbeiträgen; h) Festlegung der Feuerschutzeinkaufsbeiträge.
b) Betriebsleiter	Art. 4 Dem Bauverwalter obliegt die unmittelbare Führung der Wasserversorgung nach Weisungen des Gemeinderates. Der Bauverwalter erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.
c) Rechnungswesen	Art. 5³ Der Gemeinderat bestimmt die Rechnungsführung der Wasserversorgung. Die Aufwendungen der Wasserversorgung und die damit zusammenhängenden Erträge werden in einer Spezialfinanzierung gesondert ausgewiesen und in der Verwaltungsrechnung der Politischen Gemeinde Sargans als Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden geführt. Die vom Gemeinderat bestimmte Amtsstelle erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

¹ gestützt auf Art. 3, Art. 90 und Art. 125 ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 21.04.2009 sowie Art. 27 der Gemeindeordnung vom 01.05.2012

² Art. 2 aufgehoben mit I. Nachtrag vom 7. November 2017

³ Die Wasserversorgung wird nicht mehr als unselbständig öffentlich-rechtliches Unternehmen geführt. Der entsprechenden Änderung der Gemeindeordnung hat die Bürgerschaft an der Bürgerversammlung vom 3. April 2017 zugestimmt.

- Rechtsmittel** **Art. 6**
- Gegen Verfügungen von beauftragten Funktionären besteht innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Gemeinderat.
- Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen (Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.
- Abonnenten** **Art. 7**
- Abonnenten sind:
- a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind;
 - b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der Wasserversorgung;
 - c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der Wasserversorgung als Abonnenten anerkannt worden sind.
- Abonnementsdauer** **Art. 8**
- Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die Wasserversorgung, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.
- Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Wasserversorgung kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.
- Mit Grossbezügern kann die Wasserversorgung Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.
- Anschlussrecht** **Art. 9**
- Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.
- Die Wasserversorgung erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.
- Lieferpflicht** **Art. 10**
- Die Wasserversorgung liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.
- Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.
- Wasserabgabe an Dritte** **Art. 11**
- Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.
- Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, namentlich zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 12

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigung werden in ortsüblichem Rahmen vergütet.

B. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Versorgungseigene Anlagen

Art. 13

Die Wasserversorgung bezieht Trink- und Brauchwasser aus den eigenen Vorkommen und soweit notwendig aus den umliegenden Gemeinden.

Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förder-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Vorbehalten bleibt Art. 22 dieses Reglementes.

Baukostenbeiträge
a) Basisanlagen

Art. 14

An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

Art. 15

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende, nicht mehr als 15 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

c) Berechnungsgrundlagen

Art. 16

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gemäss Art. 14 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gemäss Art. 15 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

- d) Subventionsrückforderung **Art. 17**
Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Wasserversorgung zurückgefordert, so ist die Wasserversorgung berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.
- Löscheinrichtungen **Art. 18**
a) öffentliche Anlagen
Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.
Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.
Müssen Löschwasserbehälter oder Feuerweiher aus anderen Gründen entleert werden, so sind das Gemeindeamt und das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.
- b) private Anlagen **Art. 19**
Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.
- Hausanschlussleitungen **Art. 20**
a) Begriff
Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.
- b) Erstellung **Art. 21**
Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Die Wasserversorgung bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial und Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.
Der Bauherr muss vor dem Eindecken der Leitung diese der Wasserversorgung zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anmelden.
Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.
- c) Kostentragung **Art. 22**
Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Liegenschaftseigentümer.
- d) Unterhalt **Art. 23**
Die Hausanschlussleitungen verbleiben im Eigentum des Liegenschaftseigentümers und werden von diesem unterhalten.
Die Wasserversorgung ist nach vorgängiger Androhung berechtigt, notwendige Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen, wenn dieser die Leitung ungenügend unterhält.
- e) Gruppenanschlüsse **Art. 24**
Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Liegenschaftseigentümer zustimmt. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Gemeinderat.

- f) Aufhebung **Art. 25**
Unbenützte Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.
- Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen **Art. 26**
Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis 3/4 der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.
Die Wasserversorgung bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.
Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.
- Hausinstallationen
a) Begriff **Art. 27**
Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.
- b) Erstellung **Art. 28**
Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.
Der Ersteller hat namentlich:
a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
b) ein Hauptabsperrventil, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen;
c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
d) das Hauptabsperrventil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.
- c) Kostentragung und Unterhalt **Art. 29**
Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.
Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen namentlich bei undichten Hahnen und Klosettpülungen sofort ausführen zu lassen.
- d) Periodische Prüfung **Art. 30**
Die Wasserversorgung ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen

Wasserzähler
a) Einbau**Art. 31**

Die Wasserversorgung bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der Wasserversorgung geliefert, eingebaut und plombiert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen

b) Unterhalt

Art. 32

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler in der Regel alle 10 bis 12 Jahre revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die Wasserversorgung die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

C. INSTALLATIONEN

Ausführung

Art. 33

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

Es gelten insbesondere die von der Wasserversorgung vorgegebenen Material-, Installations-, und Einbaurichtlinien.

Prüfung

Art. 34

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

D. BENUTZUNG DER ANLAGENAnlagen der
Wasserversorgung**Art. 35**

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der Wasserversorgung und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

- Hydranten** **Art. 36**
Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.
Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.
Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.
- Missbrauch und Beschädigung von Anlagen** **Art. 37**
a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
c) der unberechtigte Wasserbezug;
d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
f) das Entfernen von Plomben;
g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.
- Anzeigepflicht bei Störungen** **Art. 38**
Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.
- Meldepflicht des Abonnenten** **Art. 39**
Der Wasser-Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

E. FINANZIELLES

- Einnahme** **Art. 40**
Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes und des vorliegenden Reglementes gedeckt durch:
a) Baukostenbeiträge
b) Anschlussbeiträge
c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge
d) jährliche Feuerschutzbeiträge
e) Wasserbezugsgebühren
f) Subventionen
g) weitere Einnahmen
- Anschlussbeitrag** **Art. 41**
a) Grundsatz
Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:
a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.
Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten sowie für Sanierungen und dergleichen erhoben. Er setzt sich zusammen aus:
a) einer festen Grundquote
b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag.

- b) Grundquote **Art. 42**
Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 600.-
- c) Gebäudezuschlag **Art. 43**
Der Gebäudezuschlag beträgt:
a) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser, Zweitwohnungen 1 Prozent des Zeitwertes;
b) für die übrigen Wohnbauten 3/4 Prozent des Zeitwertes;
c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 1/2 Prozent des Zeitwertes.
Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.
- d) Steuerdomizilzuschlag **Art. 44**
Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Sargans Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.
- e) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen **Art. 45**
Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.- erhöht.
Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 43 auf dem die Summe von Fr. 50'000.- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
- f) Neubauten und Ersatzbauten **Art. 46**
Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt. Dieser Betrag ist bei Baubeginn zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.
Werden Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 43.
Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gemäss Art. 43 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.
- g) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen **Art. 47**
Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.
- Gebühr für den Wasserbezug
a) Grundsatz **Art. 48**
Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.
Sie setzt sich zusammen aus:
a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
c) einer Konsumgebühr je bezogenen m³ Wasser; für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

- b) Festsetzung des **Art. 49**
Gebührentarifs
Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlags und der Konsumgebühr fest.
- c) Gebühren- **Art. 50**
erhebung
Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.
Der Gemeinderat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.
- Feuerschutz- **Art. 51**
einkaufsbeitrag
a) Grundsatz
Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.
- b) Ansatz **Art. 52**
Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 42 und 43.
Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Ansatz fünfundzwanzig Prozent.
- c) Umbauten, **Art. 53**
Sanierungen, Erweiterungen und dergl.
Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.- erhöht.
Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen 50 bzw. 25 Prozent (Art. 52) des Gebäudezuschlages gemäss Art. 43 auf dem die Summe von Fr. 50'000.- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.
Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzeinkaufsbeitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.
- d) Steuerdomizil- **Art. 54**
zuschlag
Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Sargans Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzeinkaufsbeitrages um fünfzig Prozent.
- e) Anschluss an die **Art. 55**
Wasserversorgung
Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.
- f) Kostspielige **Art. 56**
Löschwasser-
einrichtungen
Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

- Jährlicher Feuer-
schutzbeitrag
a) Grundsatz **Art. 57**
Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.
- b) Ansatz **Art. 58**
Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0.3 Promille des aufgewerteten Zeitwertes eines Objektes. Bei einer Entfernung von 250 bis 500 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.
- Befristete
Anschlüsse an die
Wasserversorgung **Art. 59**
Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen (insbesondere Baustellen), so entscheidet der Gemeinderat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.
Bei Einbau eines Wasserzählers hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 50.- pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers sowie die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Diese beträgt mindestens Fr. 30.-
Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Gemeinderat die Entschädigung unter Berücksichtigung von Amortisation, Neu-Eichung und Benützungsdauer fest.
- Zahlungsverfahren **Art. 60**
Der Gemeinderat bestimmt den Rechnungstermin. Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, kann eine Mahngebühr oder ein Verzugszins von max. 5 Prozent p.a. belastet werden.
- Schuldentilgung **Art. 61**
Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder dem Eigenkapital oder dem allgemeinen Gemeindehaushalt zuzuweisen.

F. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

- Verwaltungszwang **Art. 62**
Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Strafbestimmung **Art. 63**
Wer gegen Vorschriften dieses Reglements verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Inkrafttreten **Art. 64**
Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 65

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 14. April 1976.

Vom Gemeinderat Sargans erlassen am 19. November 2002

Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sargans

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

sig.

Hans Willi

sig.

Bruno Guntli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. November 2002 bis 27. Dezember 2002.

Im Namen des Finanzdepartements genehmigt am 10. Januar 2003

Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

Der Direktor

sig.

Werner Gächter

I. Nachtrag Wasserreglement: Spezialfinanzierung

Vom Gemeinderat Sargans erlassen am 7. November 2017 (Geschäft Nr. 381)

Gemeinderat Sargans

sig. Jörg Tanner
Gemeindepräsident

sig. Denise Good
Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. November 2017 bis 22. Dezember 2017.

Keine Genehmigung durch Departement / Gebäudeversicherungsanstalt mehr erforderlich.

Die Änderung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

